



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Lediglich per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Freiburg
Karlsruhe
Tübingen

Stuttgart 19.05.2021
Name Fabian Hölz
Telefon +49 (711) 231-3633
E-Mail Fabian.Hoelz@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-76/1/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Mobilitätszentrale BW beim Regierungspräsidium Tübingen
Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Anerkannte Prüfstellen nach RAP Stra 15 in Baden-Württemberg

 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, -
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020
Schreiben des Innenministeriums vom 01.08.2008, Az.: 63-3945.40/126

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020 vom 18. November 2020,
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 24/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) bekannt gegeben.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) werden hiermit für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die TL SoB-StB 20 , Ausgabe 2020 sind beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich.

Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßen-Baustoffe – 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

Das ARS Nr. 05/2008 Technische Lieferbedingungen und Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, (TL SoB StB 04), Ausgabe 2004/ Fassung 2007 vom 15.04.2008 wird hiermit aufgehoben.

gez. Uhlmann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninvestitions-
politik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-
schaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020,
(TL SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS Nr. 5/2008 vom 15. April 2008 - S 17/7182.8/3/843934
(Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (TL SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

Ich gebe die TL SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zu-





Seite 2 von 2

ständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einföhrungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL SoB-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2020/0444/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf